

Christian WILSDORF (†), Haito, évêque et abbé à l'époque carolingienne. Une nouvelle approche, *Revue d'histoire ecclésiastique* 118 n^{os} 1–2 (2023) S. 190–256, ist eine aus dem Nachlass des 2019 verstorbenen Direktors der Archives départementales du Haut-Rhin (ADHR) herausgegebene Studie zu Haito, Abt der Reichenau und Bischof von Basel († 836). Eingehend behandelt werden eine von Bartholomäus von Andlau, Abt von Murbach († 1476), angelegte Hs. (ADHR 9 G [Murbach] Lade 12 Nr. 1) mit Texten zur karolingischen Klosterreform, Haitos Rolle bei der Anfertigung des Klosterplans von Sankt Gallen, die von ihm verfasste *Visio Wettini* (ed. Ernst Dümmler, MGH Poetae 2 S. 267–275) sowie sein Wirken als Bischof von Basel. Angesprochen wird zudem das Diplom Ludwigs des Frommen MGH D LdF Nr. 180, in dem er als Missus belegt ist.

Rolf Große

Benjamin HIRTZ, Ein Netz von Schulden. Schuldbeziehungen und Gerichtsnutzung im spätmittelalterlichen Basel (VSWG Beiheft 256) Stuttgart 2022, Franz Steiner Verlag, 445 S., Abb., ISBN 978-3-515-13275-6, EUR 78. – H. liefert in seiner Baseler Habil.-Schrift ein gutes Stück spätm. Alltagsgeschichte. Dabei bedient er sich unterschiedlicher methodischer Ansätze, die an sich nicht neu sind, in ihrer Kombination allerdings originell und fruchtbringend. Einer davon ist die Netzwerkanalyse, wie sich im Titel der Arbeit ja bereits andeutet. Das alles ist komplex und voraussetzungsreich. Der Vf. hat sich in viele unterschiedliche Gebiete mit großem Erfolg eingearbeitet, um dieses riesige Thema zwischen zwei Buchdeckel zu bringen. Es geht um den Umgang mit Schulden, den H. überzeugend und lebensnah als ein gängiges und alltägliches Phänomen im spätm. Basel darstellt. H. behandelt sowohl den gerichtlichen Umgang mit Schulden wie den außergerichtlichen, wobei er klarstellt, dass die sozialen Beziehungen zwischen den Parteien sich gravierend ändern, sobald die Sache vor Gericht kommt (insofern hat sich in den letzten ca. 600 Jahren wenig verändert). Zum Thema Schulden ist erfreulich viel Material überliefert, das bedeutet allerdings, so viel, dass der Vf. es keineswegs in seiner Gänze verarbeiten kann. Konkret sind das die Akten des Baseler Schultheißengerichts, von welchen 160 Bände erhalten sind. H. wählt daraus zwei Jahrgänge, die Jahre 1455 und 1497, die er dann vollständig auswertet. Dass es bei einer solchen Menge von Daten einer einzelnen Person nicht möglich ist, alles zu berücksichtigen und auszuwerten, ist klar. Irgendeine Auswahl ist zwingend. Allein der Leser würde gern eine Begründung für gerade diese Auswahl erfahren, nach der ich vergeblich suche. Wäre die Wahl anders ausgefallen, hätte die Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Ergebnisse. Das macht die Auswahl erklärungsbedürftig. H. bedient sich EDV-gestützter Methoden, die er im Anhang umfassend und gestützt auf Diagramme erläutert. Auf diese Weise hat er einerseits anhand von Hunderten – Tausenden? Wie viele es sind, erfährt der Leser nicht – von Fällen das große Ganze vor Augen, wobei er die verwendeten, nicht jedem rein historisch geschulten Leser geläufigen statistischen Methoden und Begriffe anschaulich erklärt (S. 382–387). Andererseits lässt H. im Verlauf seiner Abhandlung jedoch den Blick immer wieder auf die Mikrogeschichte schweifen. So erfahren wir etwa – das ist nur eine von vielen